

Angaben zum verstorbenen Versicherten

Anrede: Herr Frau _____

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Sozialversicherungs-Nr.: 756 . . . _____

Strasse/Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Zivilstand: ledig verheiratet eingetragene Partnerschaft
 geschieden verwitwet aufgelöste Partnerschaft

Heiratsdatum: _____

Todesdatum: _____

Todesursache: Krankheit Unfall

War die versicherte Person arbeitsunfähig?

ja
 nein

Ist eine Anmeldung bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung erfolgt?

ja
 nein

Bestehen zu Leistungsansprüchen aus der AHV/IV zusätzlich Ansprüche auf Leistungen anderer Sozialversicherungen wie z.B. Unfallversicherung (UVG), Militärversicherung (MVG) etc.?

ja
 nein

Falls ja, welche? _____

Angaben zur Kontaktperson

Name/Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Verwandtschaftsverhältnis bzw. Beziehung zur versicherten Person: _____

Anmeldung für

- Ehegattenrente/Rente an eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Partner / Temporäre Ehegatten-Zusatzrente (falls versichert)
- Lebenspartnerrente/Temporäre Zusatzrente (falls versichert) → Anmeldung und Nachweis innerhalb von 3 Monaten seit dem Tod der versicherten verstorbenen Person
- Rente an geschiedenen Ehegatten

Angaben zur begünstigten Person

Name: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Sozialversicherungs-Nr.: 756 . . . _____
Strasse/Nr.: _____
PLZ/Ort: _____
Telefon: _____ E-Mail: _____

Zahlungsadresse

Konto-Nr. (IBAN): _____
Lautend auf: _____
Name und Adresse
der Bank/PostFinance: _____

Bitte folgende Nachweise (Kopien) beilegen:

- **Ehegattenrente/Rente an eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Partner**
Amtlicher Familienausweis oder Familienbüchlein/Partnerschaftsausweis
- **Lebenspartnerrente**
 - Amtlicher Personenstandsausweis (nicht älter als 3 Monate)
 - Amtlicher Nachweis über den gemeinsamen Haushalt oder Nachweis über die Unterstützung in erheblichem Masse durch die versicherte Person in den letzten 5 Jahren
 - Bestätigung des überlebenden Lebenspartners, dass keine sonstigen Ansprüche auf Witwen- oder Witwerrenten aus beruflicher Vorsorge bestehen
- **Rente an geschiedenen Ehegatten**
 - Amtlicher Personenstandsausweis (nicht älter als 3 Monate)
 - Scheidungsurteil/Auflösung eingetragene Partnerschaft mit Rechtskraftbescheinigung

Waisenrente(n)

Angaben Kind 1

Name: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Sozialversicherungs-Nr.: 756 . . . _____

Angaben Kind 2

Name: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Sozialversicherungs-Nr.: 756 . . . _____

Angaben Kind 3

Name: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Sozialversicherungs-Nr.: 756 . . . _____

Angaben Kind 4

Name: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Sozialversicherungs-Nr.: 756 . . . _____

Bitte folgende Nachweise (Kopien) beilegen:

- Amtlicher Familienausweis, Geburtsschein(e) oder Familienbüchlein
- Aktuelle Ausbildungsbestätigung(en) für über 18-jährige bis max. 25-jährige Kinder

Todesfallkapital

vgl. Art. 35 des Vorsorgereglements

Beim Fehlen eines Ehegatten sowie falls die verstorbene versicherte Person zu ihren Lebzeiten keine Begünstigten-erklärung für das Todesfallkapital bei der Veska Pensionskasse eingereicht hat, bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen (Telefon 062 824 63 79, E-Mail info@veskapk.ch).

Die unterzeichnende Person bestätigt die Richtigkeit der oben erwähnten Angaben sowie die beiliegenden reglementarischen Bestimmungen zum Todesfallkapital zur Kenntnis genommen zu haben:

Name/Vorname: _____

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____

Beilage: Auszug aus dem Reglement, Version 01.01.2021

Bitte dieses Formular zusammen mit: – einem amtlichen Todesschein/einer Todesurkunde
– einem Erbenverzeichnis
– den entsprechenden obenerwähnten Nachweisen
– sowie bei Anspruch auf Leistungen anderer Sozialversicherungen deren Verfügungen

senden an: **Veska Pensionskasse • Jurastrasse 9 • CH-5000 Aarau**

Art. 30 Ehegattenrente

¹ Stirbt ein verheirateter Versicherter vor oder nach seiner Pensionierung, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er bei Eintritt des Versicherungsfalles:

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder
- b) mit dem verstorbenen Versicherten gemeinsame Kinder hat oder
- c) das 40. Lebensjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Die der Ehe unmittelbar vorangegangene Dauer einer Lebenspartnerschaft gemäss Art. 31a wird an die Ehedauer angerechnet.

² Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresehegattenrenten.

³ Die Ehegattenrente beträgt 60% der zur Zeit des Todes versicherten Invalidenrente oder der laufenden Alters- bzw. vollen Invalidenrente (ohne Berücksichtigung einer allfälligen Invaliden-Zusatzrente). Tritt der Tod nach dem Rentenalter und vor der Pensionierung ein (Art. 26 Abs. 4), beträgt die Ehegattenrente 60% der Altersrente, auf die der Versicherte bei seinem Tod Anspruch gehabt hätte.

⁴ Ist der überlebende Ehegatte um mehr als 10 Jahre jünger als der Versicherte, so wird die Rente für jedes volle Jahr über dem Altersunterschied von 10 Jahren hinaus um 5% gekürzt. Die Kürzung beträgt im Maximum 50%. Die Mindestleistungen gemäss BVG dürfen nicht unterschritten werden.

⁵ Der Anspruch auf die Ehegattenrente beginnt mit dem auf den Tod des Versicherten folgenden Monat, frühestens aber nach Ablauf des Lohnnachgenusses. Er erlischt mit dem Tod des überlebenden Ehegatten oder bei dessen Wiederverheiratung. Bei Wiederverheiratung wird eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresehegattenrenten (inkl. temporäre Ehegatten-Zusatzrente) ausgerichtet.

Art. 31 Temporäre Ehegatten-Zusatzrente

¹ War der verstorbene Versicherte oder Invalidenrentner Mitglied einer Zusatz-Risikoversicherung, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegatten-Zusatzrente, wenn

- a) er Anspruch auf eine Ehegattenrente gemäss Art. 30 hat und
- b) der Verstorbene beim Tod das Rentenalter noch nicht erreicht hat und
- c) die Ehegattenrente zusammen mit allfälligen Waisenrenten kleiner ist als der in Anhang 2 aufgeführte Grenzwert.

² Die Höhe der Ehegatten-Zusatzrente ist abhängig von der Zusatz-Risikoversicherung. Sie wird im Anhang 2 definiert.

³ Der Anspruch auf die Ehegatten-Zusatzrente beginnt mit dem Anspruch auf die Ehegattenrente. Er erlischt, wenn der Anspruch auf die Ehegattenrente erlischt, spätestens jedoch dann, wenn der Verstorbene das Rentenalter erreicht hätte.

⁴ Eine allfällige Kürzung gemäss Art. 30 Abs. 4 gilt für die Ehegatten-Zusatzrente sinngemäss.

Art. 31a Lebenspartnerrente

¹ Der überlebende Lebenspartner hat beim Tode eines Versicherten oder beim Tode eines Alters- oder Invalidenrentners Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe einer Ehegattenrente gemäss Art. 30 Abs. 3 und 4 inklusive temporäre Ehegatten-Zusatzrente gemäss Art. 31, wenn die folgenden Voraussetzungen gemäss Buchstaben a) bis f) sowie Abs. 2 gemeinsam erfüllt sind:

- a) die verstorbene Person und der überlebende Lebenspartner waren nicht verwandt und beim Tod der verstorbenen Person unverheiratet;
- b) der überlebende Lebenspartner hat das 40. Lebensjahr zurückgelegt und mit der verstorbenen Person während mindestens fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft gelebt;
- c) die Lebenspartner haben in den letzten fünf Jahren bis zum Tode der verstorbenen Person ununterbrochen in einem gemeinsamen Haushalt zusammengelebt oder der überlebende Lebenspartner wurde in den letzten fünf Jahren bis zum Tode der verstorbenen Person von dieser in erheblichem Masse unterstützt;
- d) die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde auf dem offiziellen Formular der Veska Pensionskasse schriftlich vereinbart und dieses zu Lebzeiten der beiden Partner, spätestens aber bis zum Beginn des Anspruchs der verstorbenen Person auf eine ganze oder teilweise Altersrente und spätestens bis zur Vollendung des 64./65. Altersjahres der verstorbenen Person der Veska Pensionskasse eingereicht;
- e) der überlebende Lebenspartner hat keine anderen Ansprüche auf Witwen- oder Witwerrente aus beruflicher Vorsorge;
- f) der überlebende Lebenspartner reicht der Veska Pensionskasse innert drei Monaten seit dem Tod der verstorbenen Person das Gesuch um die Ausrichtung der Lebenspartnerrente ein und weist nach, dass alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

² Beim Tode eines Alters- oder Invalidenrentners nach dem Rentenalter besteht der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente nur, falls die Anspruchsbedingungen gemäss Abs. 1 Buchstaben a) bis e) bereits im Rentenalter und nachher ununterbrochen bis zum Tode erfüllt waren.

³ Der Anspruch erlischt mit der Verheiratung, mit dem Beginn einer neuen partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassenen haben der Veska Pensionskasse das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die Veska Pensionskasse kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

⁴ Ein Versicherter oder Rentner kann höchstens ein Formular gemäss Abs. 1 Buchstabe d) der Veska Pensionskasse einreichen.

Art. 32 Rente an den geschiedenen Ehegatten

¹ Der geschiedene Ehegatte ist nach dem Tod seines geschiedenen Ehegatten bezüglich Ehegattenrente bzw. Ehegatten-Abfindung (vgl. Art. 30 Abs. 1 bzw. dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und

a) falls die Ehe nach dem 1.1.2017 geschieden wurde:

dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB (bzw. bei der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 des Partnerschaftsgesetzes) zugesprochen wurde bzw.

b) falls die Ehe vor dem 1.1.2017 geschieden wurde:

dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

² Die Leistungen an den geschiedenen Ehegatten werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen (insbesondere der AHV/IV) den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Wurde der Unterstützungsanspruch zeitlich befristet, wird die Rente nur für die entsprechende Dauer zugesprochen.

Art. 33 Waisenrente

¹ Die Kinder eines verstorbenen Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners haben Anspruch auf eine Waisenrente.

² Als Kinder gelten auch Pflege- und Stiefkinder, für deren Unterhalt der Verstorbene vorwiegend aufgekomen ist.

³ Der Anspruch auf Waisenrente beginnt mit dem Monat, der dem Tod des Versicherten bzw. Alters- oder Invalidenrentners folgt, frühestens aber nach Ablauf des Lohnnachgenusses. Er erlischt, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Für Kinder, die in Ausbildung stehen oder mindestens zu 70% invalid sind, dauert der Rentenanspruch bis zum Abschluss der Ausbildung bzw. bis sie erwerbsfähig werden, längstens aber bis sie das 25. Lebensjahr vollendet haben.

⁴ Die Waisenrente beträgt 20% der zur Zeit des Todes versicherten Invalidenrente oder der ausgerichteten Altersrente bzw. vollen Invalidenrente.

Art. 34 Temporäre Waisen-Zusatzrente

¹ War der verstorbene Versicherte oder Invalidenrentner Mitglied einer Zusatz-Risikoversicherung und wird bei seinem Tode keine Ehegattenrente fällig, haben die Kinder des Verstorbenen Anspruch auf eine temporäre Waisen-Zusatzrente, wenn

a) sie Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 33 haben und

b) der Verstorbene beim Tod das Rentenalter noch nicht erreicht hat und

c) die Waisenrente kleiner ist als der in Anhang 2 aufgeführte Grenzwert.

² Die Höhe der temporären Waisen-Zusatzrente ist im Anhang 2 aufgeführt.

³ Der Anspruch auf die temporäre Waisen-Zusatzrente beginnt mit dem Anspruch auf die Waisenrente. Er erlischt, wenn der Anspruch auf die Waisenrente erlischt, spätestens jedoch dann, wenn der Verstorbene das Rentenalter erreicht hätte.

Art. 35 Todesfallkapital

¹ Stirbt ein Versicherter vor der Pensionierung, wird ein Todesfallkapital fällig.

² Folgende Personen sind – vorbehältlich Art. 35 Abs. 3 – anspruchsberechtigt:

a) der Ehegatte

b) beim Fehlen eines Ehegatten nach Buchstabe a) natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

c) beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a) und b) die Kinder des Verstorbenen, die Geschwister oder die Eltern.

d) beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a), b) und c) die übrigen gesetzlichen Erben.

³ Allfällige begünstigte Personen gemäss Abs. 2 Buchstabe b) müssen der Veska Pensionskasse vor Eintritt des versicherten Ereignisses schriftlich mitgeteilt worden sein. Fehlt diese Mitteilung, gibt es keine begünstigten Personen gemäss Abs. 2 Buchstabe b). Ohne schriftliche Mitteilung geht das Todesfallkapital an die Kinder, bei deren Fehlen an die Geschwister und bei deren Fehlen an die Eltern der verstorbenen Person.

⁴ Das Todesfallkapital entspricht

a) für Begünstigte gemäss Abs. 2 Buchstaben a), b) und c) dem beim Tode vorhandenen Altersguthaben abzüglich der zur Finanzierung der Leistungen gemäss Art. 30, Art. 31a und Art. 32 erforderlichen Mittel. Bei Rentenleistungen wird bei der Bestimmung der zur Finanzierung erforderlichen Mittel auf den versicherungstechnisch ermittelten Barwert der Rente abgestellt.

b) für Begünstigte gemäss Abs. 2 Buchstabe d) 50 Prozent des beim Tode vorhandenen Altersguthabens.

Sind mehrere Personen gleichzeitig anspruchsberechtigt, dann wird das Todesfallkapital zu gleichen Teilen aufgeteilt.

⁵ Sind keine bezugsberechtigten Personen gemäss Abs. 2 dieses Artikels vorhanden, so wird kein Todesfallkapital ausbezahlt. Ebenfalls kein Anspruch auf das Todesfallkapital nach Absatz 2 Buchstabe b) besteht, wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente aus beruflicher Vorsorge bezieht.